**č. j.: MV-16051-2/AS-2019 - Příloha č. 1c** Gz.: 000

**LEIHVERTRAG**

abgeschlossen gemäß §§ 2193 ff. Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der Fassung der späteren Vorschriften, und § 39 Gesetz Nr. 499/2004 Slg. über die Archivierung und den Aktendienst sowie über die Änderung verschiedener Gesetze, in der Fassung der späteren Vorschriften

zwischen

Bezeichnung des öffentlichen Archivs, Id.-Nr.

mit Sitz in

Telefon: / E-Mail:

vertreten durch: Titel, Name und Nachname, Funktion

*als Leihgeber (weiter auch Abkürzung des öffentlichen Archivs)*

und

**Bezeichnung des Leihnehmers**, Id.-Nr.:

mit Sitz in

Telefon: / E-Mail:

vertreten durch: Titel, Name und Nachname, Funktion

*als Leihnehmer*

**I.**

1. Der Leihgeber verleiht durch diesen Vertrag an den Leihnehmer die in der einen untrennbaren Bestandteil dieses Vertrages bildenden Anlage Nr. 1 angeführten Archivalien für die in den Ausstellungsräumen Ort, Adresse im Zeitraum von Monat des Jahres bis Monat des Jahres stattfindende Ausstellung „**Bezeichnung der Ausstellung**“.
2. Die ausgeliehenen Archivalien werden nur über die in der Anlage Nr. 1 angeführte Zeit ausgestellt.
3. Die Leihdauer wird für die in der Anlage Nr. 1 angeführte Zeit vereinbart.

**II.**

1. Der Leihnehmer verpflichtet sich, die ausgeliehenen Archivalien ordnungsgemäß und nur zu dem in diesem Vertrag angeführten Zweck und am in ihm angeführten Ort, auf die ihrem Charakter, Bestimmung und Zustand entsprechende Weise sowie unter den in Abs. 2 dieses Artikels angeführten Bedingungen zu nutzen.
2. a) klimatische Bedingungen:

Temperatur: 20 ± 2°C

relative Feuchtigkeit: 50 ± 5 %

b) Lichtbedingungen:

Lichtquelle: nur künstliches Licht mit möglicher Regulierung der Beleuchtungsintensität

Beleuchtungsintensität: 50 lx

Lichtqualität: die Quellen dürfen keine UV-Strahlen emittieren

c) Anforderungen an die Ausstellungsvitrinen:

 staubdicht, idealerweise dampfdicht

 Verschließbarkeit der Vitrine

 bruchsicheres Glas

d) Befestigungsform:

siehe Anlage Nr. 1

Die bei der Herstellung der Vitrine verwendeten Materialien und die Installationsmaterialien dürfen keine potentiellen Schadstoffe freisetzen (insbesondere flüchtige organische Verbindungen).

1. Sofern nachstehend nichts anderes vereinbart wird, gelten ebenfalls die in den Prinzipien für die Ausstellung von Archivalien öffentlicher Archive der Tschechischen Republik angeführten und unter der Internetadresse Bezeichnung des öffentlichen Archivs: http://www... veröffentlichten Bedingungen.
2. Der Versicherungswert der die Leihgabe gemäß diesem Vertrag bildenden Archivalien beträgt 000 CZK, in Worten: XXX Tschechische Kronen, bzw. ist nach den einzelnen Positionen in der Anlage Nr. 2 dieses Vertrages angeführt.

**III.**

1. Der Leihnehmer darf weder an den ausgeliehenen Archivalien noch an ihrer Befestigung Änderungen oder Modifikationen vornehmen, mit Ausnahme jener, zu denen ihm der Leihgeber die ausdrückliche, vorherige schriftliche Zustimmung erteilt hat.
2. Der Leihnehmer darf die ausgeliehenen Archivalien keinen Dritten zur Nutzung überlassen.

**IV.**

1. Der Leihnehmer verpflichtet sich, Verluste und alle Schäden zu ersetzen, die aus jeglicher Ursache an den ausgeliehenen Archivalien ab dem Zeitpunkt ihrer Übernahme bis zu ihrer Rückgabe entstanden sind, einschließlich jener, die an einer zurückgegebenen Sache nachträglich in nachweislichem Zusammenhang mit der Leihe auftreten würde. Als Schaden gelten auch die notwendigen Kosten für Restaurierungsarbeiten, die infolge der Beschädigung der ausgeliehenen Archivalien notwendig werden.
2. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wird, ist der Leihnehmer verpflichtet, die ausgeliehenen Archivalien auf seine Kosten gegen alle Schäden und Risiken, einschließlich Naturkatastrophen und klimatischer Einflüsse, zu Versicherungsbeträgen – dem in diesem Vertrag angeführten Wert ab dem Zeitpunkt ihrer Übernahme bis zum Zeitpunkt der Rückgabe an den Leihgeber zu versichern.
3. Den abgeschlossenen Versicherungsvertrag, aus dem Empfänger der Versicherungsleistung bei Eintritt eines Versicherungsfalls der Leihgeber sein wird, wird der Leihnehmer dem Leihgeber spätestens 10 Tage vor dem vereinbarten Beginn der Leihdauer vorlegen.
4. Vor Erhalt des abgeschlossenen Versicherungsvertrages dürfen die Archivalien nicht zur Verpackung und zum Transport herausgegeben werden.
5. Die Nichteinhaltung der Bedingungen gemäß Abs. 2 und 3 dieses Artikels gilt als nachhaltige Vertragsverletzung, die das Recht des Leihgebers auf fristlosen Rücktritt vom Vertrag begründet.
6. Bei Entstehung eines Schadens an den ausgeliehenen Archivalien wird der Leihnehmer den Leihgeber unverzüglich schriftlich verständigen und mit ihm ein Protokoll / Protokolle über den Zustand der Archivalien bei ihrer Rückgabe an den Leihgeber ausfertigen.
7. Die Höhe des Ersatzes für entstandene Schäden (Beschädigung, Verlust usw.) beträgt mindestens die Gesamtkosten zur Restaurierung der beschädigten Archivalien und maximal der in diesem Vertrag angeführte Versicherungswert der Archivalien.

**V.**

1. Die fachgerechte Verpackung der Archivalien, ihr Transport vom Leihgeber zum Leihort und zurück sowie die Rückgabe an den Leihgeber wird auf eigene Kosten der Leihnehmer sicherstellen, sofern nichts anderes vereinbart wird.
2. Den Transport der Archivalien hat der Leihnehmer vertraglich mit einer auf die Beförderung von Kunstwerken und Sammlungsgegenständen spezialisierten Gesellschaft sichergestellt.
3. Beim Transport werden die Archivalien in einer Transportbox bei einer relativen Feuchtigkeit von 50 ± 5 % aufbewahrt und gegen Verschiebung gesichert.

**VI.**

1. Der Leihnehmer wird über die gesamte Leihdauer auf eigene Kosten die Fach- und Sicherheitsaufsicht über die Leihgabe sowie deren technische Sicherung sicherstellen.
2. Ermächtigt zur Herausgabe und Rücknahme der Archivalien für den Leihgeber ist Titel, Name und Nachname, Bezeichnung des öffentlichen Archivs, Abteilung, Adresse, Tel.:, E-Mail:.
3. Ermächtigt zur Übernahme und Rückgabe der Archivalien für den Leihnehmer ist Titel, Name und Nachname, Bezeichnung des öffentlichen Archivs, Abteilung, Adresse, Tel.:, E-Mail:.
4. Die vom Leihgeber ermächtigten Mitarbeiter (Anlage Nr. 3), die beim Auspacken, der Zustandskontrolle und Installation der ausgeliehenen Archivalien zugegen sein werden, werden zugleich berechtigt sein, über die gesamte Ausstellungsdauer die laufende Kontrolle des Zustands und der Ausstellungsbedingungen vorzunehmen. Vor dem Rücktransport werden sie beim Abbau der Archivalien, der Zustandskontrolle und der Verpackung zugegen sein.

**VII.**

1. Bei allen Präsentationen der ausgeliehenen Archivalien hat der Leihnehmer anzuführen, dass die ausgeliehenen Archivalien aus dem Bezeichnung des öffentlichen Archivs stammen.
2. Die ausgeliehenen Archivalien dürfen auf keine Weise ohne Zustimmung des Leihgebers reproduziert werden, und der Leihnehmer darf deren Reproduktion auch keinem Dritten ermöglichen.
3. Sollte der Leihnehmer im Zusammenhang mit der Leihe irgendwelche Druckschriften oder anderen Informationsträger veröffentlichen, verpflichtet er sich, dem Leihgeber je zwei Ausdrucke oder Träger unentgeltlich zu überlassen.

**VIII.**

1. Die Verletzung der Leihbedingungen gemäß diesem Vertrag gilt als grobe Vertragsverletzung und begründet das Recht des Leihgebers auf fristlosen Rücktritt vom Vertrag.
2. Der Leihnehmer ist in einem solchen Fall verpflichtet, die ausgeliehenen Archivalien auf eigene Kosten noch vor Ablauf der vereinbarten Leihfrist zurückzugeben.
3. Der Leihgeber behält sich weiter das Recht vor, in begründeten Fällen die Rückgabe der Archivalien vor Ablauf der Leihfrist zu fordern. Hierüber wird er den Leihnehmer schriftlich mindestens zehn Tage vor dem geforderten Rückgabetermin verständigen.
4. Bei Verzug mit der Rückgabe der ausgeliehenen Archivalien nach Ablauf der vereinbarten Leihfrist gemäß Abs. 3 Art. I wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % des in Art. II, Abs. 4 angeführten Versicherungswerts der Archivalien für jeden Verzugstag vereinbart.

**IX.**

1. Die durch diesen Vertrag nicht ausdrücklich geregelten Beziehungen unterliegen dem Bürgerlichen Gesetzbuch, in geltender Fassung, und den weiteren allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik. Zur Lösung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das allgemeine Gericht des Leihgebers zuständig.
2. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, je eine für jede Partei. Sein untrennbarer Bestandteil ist das Verzeichnis der ausgeliehenen Archivalien (Anlage Nr. 1), das Postenverzeichnis der Versicherungswerte der Archivalien (Anlage Nr. 2), das Verzeichnis der vom Leihgeber beauftragten Mitarbeiter (Anlage Nr. 3), die Dokumentation des Zustandes der Archivalien (Anlage Nr. 4) sowie die *Zustimmung der Abteilung Archivwesen und Aktendienst des Innenministeriums der Tschechischen Republik zur Ausstellung der Archivalien (Anlage Nr. 5)[[1]](#footnote-1).*
3. Der Vertrag wird durch seine Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien gültig und wirksam.
4. Die Vertragsparteien erklären, dass der Vertragsinhalt ihrem wahren Willen entspricht, und zum Beweis dessen fügen sie ihre Unterschriften bei.

In In

den den

 Stempel des Leihgebers, Name und Stempel des Leihnehmers, Name und

 Unterschrift seines Vertreters Unterschrift seines Vertreters

**Verzeichnis DER AUSGELIEHENEN Archivalien – Anlage Nr. 1 des Leihvertrages ZWISCHEN Bezeichnung des öffentlichen Archivs und Bezeichnung Des Leihnehmers**

1. **Bezeichnung des Archivales. *Datierung des Archivales.***

Beschreibung des Archivales; Maße des Archivales.

Bezeichnung des öffentlichen Archivs, Fond, Inv.-Nr.

Ausstellungsdauer:

Leihdauer:

Befestigungsform:

1. **Bezeichnung des Archivales. *Datierung des Archivales.***

Beschreibung des Archivales; Maße des Archivales.

Bezeichnung des öffentlichen Archivs, Fond, Inv.-Nr.

Ausstellungsdauer:

Leihdauer:

Befestigungsform:

1. **Bezeichnung des Archivales. *Datierung des Archivales.***

Beschreibung des Archivales; Maße des Archivales.

Bezeichnung des öffentlichen Archivs, Fond, Inv.-Nr. .

Ausstellungsdauer:

Leihdauer:

Befestigungsform:

**Postenverzeichnis der Versicherungswerte der AUSGELIEHENEN Archivalien – Anlage Nr. 2 des Leihvertrages ZWISCHEN Bezeichnung Des öffentlichen Archivs und Bezeichnung Des Leihnehmers**

1. **Bezeichnung des Archivales. *Datierung des Archivales.***

Beschreibung des Archivales; Maße des Archivales.

Bezeichnung des öffentlichen Archivs, Fond, Inv.-Nr.

Versicherungswert: **000** CZK

1. **Bezeichnung des Archivales. *Datierung des Archivales.***

Beschreibung des Archivales; Maße des Archivales.

Bezeichnung des öffentlichen Archivs, Fond, Inv.-Nr.

Versicherungswert: **000** CZK

1. **Bezeichnung des Archivales. *Datierung des Archivales.***

Beschreibung des Archivales; Maße des Archivales.

Bezeichnung des öffentlichen Archivs, Fond, Inv.-Nr.

Versicherungswert: **000** CZK

**Versicherungswert der ausgeliehenen Archivalien gesamt 000 CZK**

**Verzeichnis der vom Leihgeber beauftragten Mitarbeiter – Anlage Nr. 3 des Leihvertrages ZWISCHEN Bezeichnung des öffentlichen Archivs und Bezeichnung des Leihnehmers**

Name und Nachname, Titel **Titel, Name und Nachname**

(Institution) **(Bezeichnung des öffentlichen Archivs)**

Name und Nachname, Titel **Titel, Name und Nachname**

(Institution) **(Bezeichnung des öffentlichen Archivs)**

Name und Nachname, Titel **Titel, Name und Nachname**

(Institution) **(Bezeichnung des öffentlichen Archivs)**

Beauftragung ausgestellt durch:

In

den

Stempel, Name und Unterschrift

FOTODOKUMENTATION DES ZUSTANDS DES ARCHIVALES VOR DER AUSLEIHE:

BESCHREIBUNG:

Maße:

BEZEICHNUNG DES ARCHIVALES:

Bezeichnung des öffentlichen Archivs **Fond, Inv.-Nr.**

**DOKUMENTATION DES ZUSTANDS DES ARCHIVALES – ANLAGE DES LEIHVERTRAGES**

ANMERKUNGEN:

**Beschreibung des körperlichen Zustands des Archivales:**

**Ausstellungsdauer:**

**Klimatische Bedingungen der Ausstellung:**

**Lichtbedingungen der Ausstellung:**

**Anforderungen an die Ausstellungsvitrinen:**

**Befestigungsform:**

**Weisungen für die Handhabe:**

Leihgeber: ……………………………..……………. Leihnehmer: ……………………….. …………….. DATUM: …………………………………………

FOTODOKUMENTATION DES ZUSTANDS DES ARCHIVALES VOR DER AUSLEIHE *(Fortsetzung)*:

…………………………………………………………………………………………………

…………………………………………………………………………………………………

…………………………………………………………………………………………………

…………………………………………………………………………………………………

…………………………………………………………………………………………………

…………………………………………………………………………………………………

…………………………………………………………………………………………………

…………………………………………………………………………………………………

…………………………………………………………………………………………………

…………………………………………………………………………………………………

…………………………………………………………………………………………………

…………………………………………………………………………………………………

Anmerkungen zum Zustand des Archivales bei der Rückgabe:

Leihgeber: ……………………………..……………. Leihnehmer: ……………………….. …………….. DATUM: …………………………………………

Zustand des Archivales bei der Rückgabe

1. siehe Gesetz Nr. 499/2004 Slg., in der Fassung der späteren Vorschriften. [↑](#footnote-ref-1)